

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2201 094

BGB § 823 He; RVO §§ 898, 899

Die Rechtsgrundsätze, nach denen die Haftung eines Arbeitnehmers ausgeschlossen ist, der bei gefahrbehafteter Arbeit fahrlässig den Unfall eines Arbeitskameraden verursacht (BAG 5, 1; BGHZ 27, 62), sind nicht anzuwenden, wenn jemand nur vorübergehend in einem anderen Betriebe wie ein auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter tätig geworden (§ 537 Nr. 10 RVO) und dabei durch das Verschulden eines Betriebsangehörigen verletzt worden ist.

BGH, Urt. vom 26. September 1961 - VI ZR 30/61 - OLG Oldenburg
LG Oldenburg

VI ZR 30/61

Verkündet
am 26. September 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Richard Herrmann in O [REDACTED] (Ol [REDACTED].), St [REDACTED]-
straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Abwickler: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma Friedrich K [REDACTED], Verwaltung Me [REDACTED], Me [REDACTED] (E [REDACTED]),
Ha [REDACTED] str. [REDACTED],
2. den Arbeiter Heinrich H [REDACTED], R [REDACTED] b.d. Molkerei,
3. den Arbeiter Alfred N [REDACTED], R [REDACTED]-Ho [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. September 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. K.E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 2. November 1960 wird zurückgewiesen,
soweit sie gegen die Abweisung der gegen die
Beklagte K [REDACTED] erhobenen Klage gerichtet ist.

- 2 -

II. Im übrigen wird das unter I genannte Urteil auf die Revision des Klägers aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 12. April 1960 wie folgt geändert:

1. Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers gegen die Beklagten Heinrich H. und Alfred N. wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten H. und N. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 25. Februar 1957 entstanden ist und noch entstehen wird, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits haben zu tragen:

1. Der Kläger ein Drittel der Gerichtskosten und seiner eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten der Beklagten K.
2. Die Beklagten H. und N. die Hälfte der Gerichtskosten, der außergerichtlichen Kosten des Klägers und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.
3. Der Kläger im Verhältnis zur Beklagten K. die gesamten Gerichtskosten.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war als selbständiger Fuhrunternehmer vom Torfstreuverband O [REDACTED] beauftragt, am 25. Februar 1957 mit seinem Lastzug Torfballen vom Werk der Beklagten Firma Friedrich K [REDACTED] in R [REDACTED] abzuholen. Er wurde beim Beladen des Wagens verletzt und macht für seinen Schaden die Beklagten verantwortlich.

Die Torfballen wurden von Arbeitern der Firma K [REDACTED] unter Leitung des Verlademeisters M [REDACTED] aufgeladen. Dabei befanden sich die Beklagten H [REDACTED] und N [REDACTED] auf der Verladerampe und die Arbeiter Ha [REDACTED] und He [REDACTED] auf dem Maschinenwagen, den der Kläger rückwärts an die Verladerampe herangefahren hatte. Die Ladefläche des Wagens lag erheblich niedriger als die Verladerampe. Deren Höhe wurde erst erreicht, als drei Lagen Torfballen aufgeladen waren. Der Kläger hatte zunächst auf der Rampe gestanden und den Arbeiten zugegesehen. Als einige Torfballen der vierten Lage verladen waren, ging er auf die Ladefläche des Wagens und machte sich an einem Ballen zu schaffen, der seiner Ansicht nach nicht ordnungsgemäß verstaut war. Er wurde, während er mit dem Rücken zur Rampe gebeugt auf dem Wagen stand, von einem Torfballen am linken Bein getroffen und verletzt. Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, bei welcher der Kläger als Fuhrunternehmer versichert ist, hat den Vorfall als Arbeitsunfall anerkannt und dem Kläger zeitweise eine Rente gezahlt.

Der Kläger hat vorgetragen: Er sei auf den Wagen gestiegen, um einen schon verladenen Torfballen besser zu verstauen. Trotz seiner Anwesenheit auf der Ladefläche

hätten die Beklagten H [REDACTED] und N [REDACTED] einen Ballen unvermittelt und mit Schwung auf die Ladefläche "gefeuert", anstatt ihn ordnungsgemäß über den hinteren Verdeckbügel zu heben. Der Ballen sei auf die Kante eines anderen Ballens gefallen, von dort abgeprallt und gegen sein - des Klägers - linkes abgewinkeltes Bein gefallen. Dabei sei das Innenband des linken Kniegelenkes abgerissen und ein kleiner Knochen- teil vom Ansatzpunkt des Bandes ausgerissen. Die Verletzungen hätten sich auch auf die Wirbelsäule ausgedehnt. Da er nicht mehr in der Lage sei, einen schweren Lastzug zu steuern, habe er seinen Betrieb verkaufen müssen. Für seinen Schaden hafte, so meint der Kläger, auch die Beklagte K [REDACTED], weil sie geduldet habe, daß die Ballen mit einem Gewicht von je 150 bis 200 Pfund in einer derart leichtfertigen Weise über den hinteren Verdeckbügel geworfen wurden. Sie habe ihre Arbeiter auch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und überwacht.

Mit der Klage hat der Kläger von den Beklagten ein vom Gericht festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld verlangt und um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm allen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen und geltend gemacht: Die Haftung der Beklagten K [REDACTED] sei nach § 898 RVO ausgeschlossen, weil der Unfall des Klägers auch als Arbeitsunfall in deren Betriebe anzusehen sei. Die Haftung der Beklagten H [REDACTED] und N [REDACTED] entfalle, weil es sich bei ihrer Arbeit um eine gefahrengeneigte Arbeit gehandelt habe und der Schaden entstanden sei, als der Kläger gemeinsam

mit den Beklagten H [REDACTED] und N [REDACTED] gearbeitet habe (BAG 5,1). Im Übrigen treffe die Beklagten aber auch kein Verschulden an dem Unfall des Klägers. Die Beklagte K [REDACTED] habe die Verladearbeiter ordnungsgemäß ausgewählt und sie auch überwacht. H [REDACTED] und N [REDACTED] hätten den Torfballen nicht unvermittelt "abgefeuert", ihn vielmehr wie alle anderen Ballen den Arbeitern Ha [REDACTED] und He [REDACTED] auf den Wagen gereicht. Diese Art der Verladung sei nicht zu beanstanden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Haftung der Beklagten Firma Friedrich K [REDACTED]

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Firma K [REDACTED] die Haftungsfreistellung des § 898 RVO zugute kommt. Allerdings hat die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen den Unfall als Arbeitsunfall im Betriebe des Klägers anerkannt. Das schließt aber nicht aus, daß gleichzeitig auch ein Unfall im Betriebe eines anderen Unternehmers vorliegen kann mit der Folge, daß sich auch dieser Unternehmer auf den Haftungsausschluß des § 898 RVO berufen kann (BGHZ 24, 247). Das gilt vor allem, wenn der Verletzte auch deshalb gegen Arbeitsunfall versichert ist, weil er in einem anderen Betriebe, wenn auch nur vorübergehend, wie ein auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigter tätig geworden ist (§ 537 Nr. 10 RVO).

Daß diese Voraussetzungen auf den Kläger zutreffen, hat das Berufungsgericht aus folgenden Gründen angenommen: Das Beladen des Lastwagens und die ordnungsgemäße Verstaung der Torfballen sei Aufgabe der Beklagten K[REDACTED] gewesen. Dadurch, daß der Kläger auf die Ladefläche gestiegen sei und die Lage eines Ballens geändert habe, habe er tätig in den Arbeitsvorgang im Betriebe der Beklagten K[REDACTED] eingegriffen. Er möge zwar als Fahrer des Lastkraftwagens auch ein eigenes Interesse an der richtigen Verstaung des Torfballens gehabt haben, doch sei unerheblich, welche Beweggründe ihn veranlaßt hätten, einzugreifen. Entscheidend sei, daß er eine Tätigkeit ausgeübt habe, die ihrer Art nach sonst von Arbeitern der Beklagten K[REDACTED] verrichtet zu werden pflegte. Seine Tätigkeit habe auch den Interessen der Firma K[REDACTED] gedient, denn dieser habe nicht gleichgültig sein können, ob die ihr obliegende Beladung des Wagens ordnungsgemäß ausgeführt wurde oder nicht. Das genüge aber für die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO. Dabei spielte es auch keine Rolle, daß der Kläger ein selbständiger Unternehmer und nur ganz vorübergehend für den Betrieb der Beklagten K[REDACTED] tätig geworden sei.

Diese Ausführungen stehen im Einklag mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u.a. BGHZ 24, 247 und Urteil vom 16. Dezember 1958 - VI ZR 251/57 - NJW 1959, 433 Nr. 5) und des Bundessozialgerichts (Urteil 2 RU 150/55 vom 28. Mai 1957, NJW 1958, 158 Nr. 24). An ihr ist auch gegenüber den Bedenken, die von der Revision hiergegen erhoben werden, festzuhalten.

Die Revision meint, die §§ 898, 537 Nr. 10 RVO seien nicht anwendbar, wenn die Tätigkeit des Verletzten nur in einer Handreichung bestanden habe, denn es müsse auf die

Dauer der Betätigung Gewicht gelegt werden. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Das Gesetz hebt in § 537 Nr. 10 RVO ausdrücklich hervor, daß der Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfall auch dann gewährt wird, wenn der Verletzte nur vorübergehend im Betriebe eines anderen tätig geworden ist. Es kann daher entgegen der Meinung der Revision nicht darauf ankommen, ob das Tätigwerden im fremden Betrieb von kürzerer oder längerer Dauer war. Wesentlich ist, daß es sich um ernsthafte, dem in Betracht kommenden Unternehmer dienende Tätigkeit gehandelt hat und daß sie dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprach. Daß diese Voraussetzungen auf den Kläger zutrafen, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen.

Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers nur dem Interesse der beklagten Firma K. gedient habe. Das Berufungsgericht geht vielmehr ausdrücklich davon aus, daß der Kläger auch in seinem eigenen Interesse gehandelt hat. Es hat zwar nicht näher dargelegt, worin dieses Interesse bestanden hat. Das weiter zu erläutern war aber auch nicht erforderlich; denn es lag auf der Hand, daß der Kläger als Halter und Fahrer des Lastzuges für die ordnungsgemäße Ladung des Fahrzeugs verantwortlich war (§§ 7 Abs. 1 Satz 2, 19 StVO). Diese Verantwortlichkeit des Klägers erforderte jedoch nicht, daß er bei der Verstauung der Torfballen selbst mit Hand anlegte. War die Art der Beladung nach seiner Meinung zu beanstanden, so hätte er sich damit begnügen dürfen, der Beklagten K. und ihren Arbeitern die erforderlichen Anregungen oder Weisungen zu geben. Daß er auf die Ladefläche gestiegen ist und selbst zugegriffen hat, lag zwar in gewissem Umfang in seinem Interesse, diente aber auch wesentlich den Interessen der Beklagten K., denn nach den Feststellungen des Beru-

fungsgerichts hatte sie es übernommen, für die Beladung des Lastzuges und die ordnungsgemäße Verstaung der Torfballen zu sorgen. Das rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger bei seiner Hilfeleistung im Sinne des § 537 RVO im Betriebe der Beklagten Krupp tätig gewesen ist. Da weiterhin feststeht, daß die Beklagte K. nicht vorsätzlich gehandelt hat - auch der Kläger wirft ihr nur fahrlässiges Verhalten vor - kann sie nach § 898 RVO nicht in Anspruch genommen werden. Das Berufungsgericht hat daher insoweit die Klage mit Recht abgewiesen, so daß die Revision des Klägers in diesem Punkte zurückzuweisen war.

B. Zur Haftung der Beklagten Heinrich H. und Alfred N.

Die Revision hat aber Erfolg, so weit sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten H. und N. ebenfalls verneint hat.

I. Das Berufungsgericht hat zwar ein Verschulden dieser Beklagten darin gesehen, daß sie bei ihrer Arbeit keine Rücksicht auf den Kläger genommen und nicht bedacht haben, daß dieser mit dem Rücken zu ihnen stand und deshalb einen abirrenden Ballen nicht abwehren und sich auch nicht davon in Sicherheit bringen konnte. Es hat sie aber gleichwohl von der Haftung freigestellt, weil es meint, daß hier die Voraussetzungen gegeben seien, unter denen der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 25. September 1957 - BAG 5, 1 - die Haftung des Arbeitnehmers eingeschränkt hat. Nach diesem Beschluß haftet ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes verursacht hat, dem Verletzten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadensersatzansprüchen des-

halb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nicht schwer ist (vgl. auch BGHZ 27, 62). Nach Ansicht des Berufungsgerichts muß dieser Grundsatz auch dann gelten, wenn der Geschädigte wie der Kläger nur nach § 537 Nr. 10 RVO vorübergehend in dem Betrieb tätig geworden ist. Da er ebenso wie ein in einem echten Arbeitsverhältnis stehender Arbeitnehmer Unfallschutz genieße, müsse der schädigende Arbeitnehmer auch ihm gegenüber Haftungsfreiheit genießen.

II. Diese Meinung kann nicht gebilligt werden. Allerdings können auch hier die Schwierigkeiten auftreten, die sich aus dem Nebeneinander von bürgerlichem Recht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht ergeben. Wird dem Kläger ein Ersatzanspruch gegen die Beklagten H. und N. gewährt, so hätten sie, wenn ihre Arbeit, wie das Berufungsgericht annimmt, mit besonderen Gefahren verbunden war, einen Freistellungsanspruch gegen die Beklagte K., obwohl diese nach § 898 RVO dem Kläger gegenüber von der Haftung freigestellt ist. Diese Schwierigkeiten können aber entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht auf dem Wege gelöst werden, den das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß BAG 5, 1 gewiesen hat, denn hier fehlt es an Gründen, die es rechtfertigen könnten, dem Kläger Ersatzansprüche gegen die Beklagten H. und N. aus §§ 823 ff BGB zu versagen.

Das Bundesarbeitsgericht hält es aus dem Gedanken der Betriebsverbundenheit für gerechtfertigt, die Haftung der Arbeitnehmer untereinander für die Folgen eines fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalls zu beschränken. Es hat das mit folgenden Erwägungen begründet: Die Arbeit im gleichen Betrieb schaffe ein mehr oder weniger enges Gemeinschafts-

verhältnis der Arbeitnehmer untereinander. Der Arbeitnehmer trete in die Arbeitnehmerschaft des Betriebes und damit in die gesamte Organisation des Betriebes ein, dessen Ergebnis in gemeinschaftlichem Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmerschaft gewonnen werde. Diese Betriebsverbundenheit wirke auch auf die Rechtsstellung des einzelnen Arbeitnehmers ein. Die Arbeitnehmer eines Betriebes müßten aufeinander besondere Rücksicht nehmen. Sie müßten bei gefahrengeneigter Arbeit auch einmal mit leichten Versehen ihrer Arbeitskameraden rechnen. Mit der Verbundenheit der Arbeiter des Betriebes untereinander sei es nicht vereinbar, wenn der durch einen Arbeitsunfall verletzte Arbeitnehmer, der eine ausreichende Unfallversorgung von der Berufsgenossenschaft bekomme, noch darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegen seinen Arbeitskameraden stellen könnte, die ihm selbst gar nicht oder kaum zugute kämen.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 13. Juni 1961 - VI ZR 212/60 - VersR 1961, 733 = MDR 1961, 764 = NJW 1961, 1622 Nr. 3 (I), schon ausgesprochen, daß dieser Gedankengang des Bundesarbeitsgerichts nicht auf die Fälle übertragen werden kann, in denen Strafgefangene zur Arbeitsleistung in einen Betrieb abkommandiert sind und dabei durch das Verschulden eines Betriebsangehörigen verletzt werden (vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1956 - V O 321/58 - VRS 18, 74 Nr. 32). Es trifft aber ebensowenig zu, wenn der durch einen Betriebsangehörigen verletzte im Sinne des § 537 Nr. 10 RVO nur vorübergehend in den Betriebe tätig war. Freilich war der Kläger bei seiner Hilfeleistung für kurze Zeit in den Arbeitsprozeß des Betriebes eingeschaltet. Dadurch allein wurde indes noch nicht jene be-

triebliche Verbundenheit geschaffen, auf die es das Bundesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung abgestellt hat. Der Kläger blieb vielmehr bei seiner vorübergehenden Tätigkeit weitgehend außerhalb des im Betriebe bestehenden arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses. Berücksichtigt man weiter, daß er für seine Hilfeleistung auch nicht entlohnt wurde, so ist es nicht gerechtfertigt, ihm gegen Arbeitnehmer des Betriebes, die fahrlässig eine unerlaubte Handlung begangen haben, Ansprüche aus §§ 823 ff BGB zu versagen.

Das gilt in gleichem Maße, wenn man die Haftungsbeschränkung der Arbeitnehmer untereinander nicht aus dem Gesichtspunkt der zwischen ihnen bestehenden Betriebsverbundenheit ableitet, sondern es mit Schultz (JR 1960, 36? [366, 367]) darauf abstellt, ob der bei einem Betriebsunfall verletzte Arbeitnehmer aus der Treuepflicht gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet ist, die ihm nach haftungsrechtlichen Gesichtspunkten zustehenden Schadensersatzansprüche gegen einen anderen Arbeitnehmer des Betriebes nicht geltend zu machen, wenn und soweit dadurch Regressansprüche des Schadensersatzpflichtigen gegen den Arbeitgeber ausgelöst würden. Dieser Gesichtspunkt scheidet hier ebenfalls aus, denn von einer solchen Treuepflicht gegenüber dem Unternehmer kann keine Rede sein, wenn der Verletzte, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmer zu stehen, nur vorübergehend in dem Betrieb tätig war.

III. Hiernach kann das Berufungsurteil insoweit nicht bestehen bleiben, als die Klage gegen H. [REDACTED] und N. [REDACTED] abgewiesen worden ist.

Da zur Anwendung des materiellen Rechts keine weitere Tatsachenfeststellung nötig ist, kann der Senat über den Schmerzensgeldanspruch des Klägers dem Grunde nach (§ 304 ZPO)

und über den Feststellungsanspruch endgültig selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 ZPO). Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei angenommen, daß H. und N. die Verletzung des Klägers fahrlässig verursacht haben. Das hat zur Folge, daß sie nach §§ 823 ff BGB für den Schaden des Klägers einzustehen haben. Auf die Rechtsmittel des Klägers war daher der Schmerzensgeldanspruch gegen die Beklagten H. und N. dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und deren Verpflichtung zum Ersatz des weiteren Schadens festzustellen.

C. Zur Kostenentscheidung.

Soweit der Senat über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, beruht die Entscheidung auf §§ 91, 97 ZPO. Die Entscheidung über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Schlußurteil des Landgerichts vorzubehalten.

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß